

RWE Aktiengesellschaft Essen

**Ergänzende technische Bekanntmachung
zu der im elektronischen Bundesanzeiger vom 20. Januar 2009
veröffentlichten Bekanntmachung
über die abschließende Gewährung eines Ausgleichs nebst Zinsen
aufgrund eines Vergleichs vor dem Landgericht Dortmund am 22. Dezember 2008
zur Beendigung eines Spruchverfahrens (Aktenzeichen: 18 O 508/03 AktE)
an die ehemaligen Aktionäre der**

VEW Aktiengesellschaft Dortmund

**im Zusammenhang mit der im Jahr 2000 durchgeführten Verschmelzung der
RWE Aktiengesellschaft und der
VEW Aktiengesellschaft auf die RWE Gesellschaft für Beteiligungen mbH
(nach Formwechsel und Sitzverlegung firmierend als RWE Aktiengesellschaft, Essen)**

**-ISIN DE0007612202 / WKN 761 220-
-ISIN DE0007612210 / WKN 761 221-
-ISIN DE0007612228 / WKN 761 222-**

Am 24. November 2000 ist die Verschmelzung der RWE Aktiengesellschaft, Essen („RWE (alt)“) und der VEW Aktiengesellschaft, Dortmund („VEW“), als übertragende Rechtsträger auf die RWE Gesellschaft für Beteiligungen mbH, Düsseldorf, als übernehmender Rechtsträger – nach Formwechsel und Sitzverlegung firmierend als RWE Aktiengesellschaft („RWE (neu)“) mit Sitz in Essen – durch Eintragung in das Handelsregister der RWE (neu) wirksam geworden (die „Verschmelzung“). Mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers sind die RWE (alt) und die VEW erloschen, und ihre Aktionäre sind Aktionäre der RWE (neu) geworden.

Nach den Bestimmungen des Verschmelzungsvertrages erhielten die umtauschberechtigten Aktionäre der ehemaligen VEW im festgelegten Umtauschverhältnis von 1 : 5

- für je eine auf den Namen oder Inhaber lautende Aktie der VEW im Nennbetrag von DM 50,- fünf Stück auf den Inhaber lautende, börseneingeführte Stammaktien der RWE (neu) („RWE-Aktien“)

sowie

- für je eine auf den Inhaber lautende Aktie der VEW im Nennbetrag von DM 100,-, ausgestattet mit Gewinnanteilscheinen Nr. 39 f. nebst Talon, zehn Stück RWE-Aktien

sowie

- für je eine auf den Inhaber lautende Aktie der VEW im Nennbetrag von DM 1.000,-, ausgestattet mit Gewinnanteilscheinen Nr. 39 f. nebst Talon, einhundert Stück RWE-Aktien

Einige ehemalige außenstehende Aktionäre der RWE (alt) wie auch der VEW hielten das Umtauschverhältnis im Hinblick auf die jeweilige Aktionärsgruppe für nicht angemessen und hatten deshalb beim zuständigen Landgericht Dortmund ein umwandlungsrechtliches Spruchverfahren gemäß § 15 Abs. 1 UmwG gegen RWE (neu) auf Verbesserung des Umtauschverhältnisses durch gerichtliche Bestimmung einer weiteren baren Zuzahlung eingeleitet (Az: 18 O 508/03 AktE).

Dieses Verfahren wurde einvernehmlich am 22. Dezember 2008 durch einen Vergleich rechtskräftig abgeschlossen, der für alle außenstehenden ehemaligen Aktionäre der VEW, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung Aktionäre der VEW waren („ehemalige VEW-Aktionäre“), im Wesentlichen Folgendes vorsieht:

- RWE (neu) verpflichtet sich, allen ehemaligen VEW-Aktionären zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Verschmelzung, insbesondere als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der VEW auf RWE (neu), einen abschließenden Ausgleich zu zahlen. Darüber hinaus leistet RWE (neu) Zinsen für die Zeit vom 30. Dezember 2000 bis zur Erfüllung des Ausgleichs. Abschließender Ausgleich und Zinsanspruch setzen für den Zeitraum vom 30. Dezember 2000 bis zum 31. Dezember 2008 gemäß den Regelungen des Vergleichs wie folgt zusammen:

VEW-Aktien-gattung*)	Stückelung	Abschließender Ausgleich	Zinsen vom 30. Dezember 2000 bis zum 31. Dezember 2008	Abschließender Ausgleich und Zinsanspruch insgesamt
Na. und Inh.	DM 50,-	€ 10,39	€ 3,61	€ 14,-
Inh.	DM 100,-	€ 20,78	€ 7,22	€ 28,-
Inh.	DM 1.000,-	€ 207,80	€ 72,20	€ 280,-

*) Na. = auf den Namen lautend; Inh. = auf den Inhaber lautend

- Für die Zeit ab dem 1. Januar 2009 erfolgt eine Verzinsung in Höhe von 2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank; dies entspricht zusätzlich € 0,06 je VEW-Aktie à nom. DM 50,-.
- Die Erfüllung des abschließenden Ausgleichsanspruchs und sämtlicher Zinsansprüche wird ausschließlich in börseneingeführten RWE-Aktien - ausgestattet mit voller Gewinnanteilberechtigung für das Geschäftsjahr 2008 - geleistet.
- Für die Zwecke der Erfüllung des Ausgleichsanspruchs und des Zinsanspruchs in RWE-Aktien wurde der volumengewichtete Durchschnittskurs der RWE-Aktie im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse während eines Zeitraums von zehn Börsentagen, d.h. vom 2. bis zum 13. Februar 2009 einschließlich, zugrunde gelegt. Der volumengewichtete Durchschnittskurs der RWE-Aktie betrug im vorgenannten Referenzzeitraum € 60,8548. Demnach verbessert sich das Umtauschverhältnis im Rahmen der Verschmelzung von 1 : 5 auf 1 : 5,231; jeder nachbesserungsberechtigte ehemalige VEW-Aktionär hat daher Anspruch auf die Zuteilung von RWE-Aktien in folgender Höhe:

VEW-Aktien-gattung	Stückelung der VEW-Aktien	Teilrechte zu den Inhaber-Stammaktien der RWE (neu)	Vollrechte zu den Inhaber-Stammaktien der RWE (neu)
Na. und Inh.	DM 50,-	0,231	----
Inh.	DM 100,-	0,462	----
Inh.	DM 1.000,-	0,620	4

- Der Ausgleich und die Zinsen werden den nachbesserungsberechtigten ehemaligen VEW-Aktionären spesen-, provisions- und kostenfrei geleistet. Dies gilt auch für die Teilnahme am Teilrechtshandel.

I. Verschiedene Kategorien von anspruchsberechtigten ehemaligen VEW-Aktionären

Folgende Kategorien von anspruchsberechtigten ehemaligen VEW-Aktionären können unterschieden werden:

Kategorie I: Anspruchsberechtigte ehemalige VEW-Aktionäre, die im Rahmen der Verschmelzung ihre ursprünglichen Abfindungsansprüche bereits geltend gemacht haben, erhalten eine ergänzende Gutschrift von RWE-Aktien gemäß der vorstehenden Tabelle.

Kategorie II: Anspruchsberechtigte ehemalige VEW-Aktionäre, die noch im Besitz ihrer durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 9. November 2001 bereits für kraftlos erklärten Inhaberaktien der VEW sind und im Rahmen der Verschmelzung noch keine Abfindungsansprüche geltend gemacht haben, erhalten gegen Einreichung ihrer

auf den Inhaber lautenden Aktienurkunden der VEW auf Basis des auf 1 : 5,231 erhöhten Umtauschverhältnisses RWE-Aktien depotmäßig vergütet.

II. Technische Umsetzung der Nachbesserung für die ehemaligen VEW-Aktionäre der Kategorie I

Nachstehend werden die näheren Einzelheiten zur Abwicklung der Nachbesserung der im Zusammenhang mit der Verschmelzung stehenden Ansprüche der ehemaligen VEW-Aktionäre bekannt gegeben. Alle erforderlichen Maßnahmen für eine zügige Abwicklung dieses Verfahrens sind in die Wege geleitet. Dabei fungiert die

Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main,

als Zentralabwicklungsstelle.

Soweit die ehemaligen VEW-Aktionäre nach wie vor bei dem Kreditinstitut eine Kontoverbindung unterhalten, über die seinerzeit der Aktienumtausch im Rahmen der Verschmelzung abgewickelt wurde, brauchen sie hinsichtlich der Entgegennahme der weiteren RWE-Aktien grundsätzlich nichts zu veranlassen.

Die Depotgutschrift der zusätzlich zu gewährenden RWE-Aktien erfolgt bei entsprechender Anspruchsberechtigung auf Initiative der Depotbanken voraussichtlich am 23. Februar 2009 auf das bestehende Depot. Sollte bis zum 6. März 2009 keine Depotgutschrift erfolgt sein, fordern wir hiermit die betreffenden ehemaligen VEW-Aktionäre auf, sich mit ihrer Depotbank baldmöglichst in Verbindung zu setzen, um dort ihre Ansprüche geltend zu machen.

Diejenigen ehemaligen VEW-Aktionäre, die inzwischen ihre Bankverbindung gewechselt haben, über die seinerzeit die Abfindung im Rahmen der Verschmelzung abgewickelt wurde, werden hiermit gebeten, sich wegen der Abwicklung möglichst umgehend an ihre damalige Depotbank zu wenden, um dort ihre Ansprüche anzumelden, damit diese Ansprüche ebenfalls abgewickelt werden können.

III. Regulierung der Aktienteilrechte zu den auf den Inhaber lautenden Stammaktien der RWE (neu)

Aufgrund des im Rahmen des Vergleichs geänderten Umtauschverhältnisses werden in aller Regel Aktienteilrechte zu den RWE-Aktien anfallen. Da aus Aktienteilrechten grundsätzlich keine Aktionärsrechte geltend gemacht werden können, ist es erforderlich, diese Aktienteilrechte zu Vollrechten zu RWE-Aktien zusammenzulegen. Dazu bedarf es entsprechender Kauf- oder Verkaufsaufträge für Aktienteilrechte; entsprechende Dispositionsaufträge werden den ehemaligen VEW-Aktionären von ihren Depotbanken zur Verfügung gestellt. Die Depotbanken werden sich auf Grundlage einer ihnen von den ehemaligen VEW-Aktionären bis zum 18. März 2009 zu erteilenden Weisung um einen Ausgleich der Aktienteilrechte bemühen. Aktienteilrechte, die bis zum vorgenannten Termin nicht reguliert worden sind, werden am 26. März 2009 von der Zentralabwicklungsstelle mit anderen Aktienteilrechten zusammengelegt und für Rechnung der ehemaligen VEW-Aktionäre verwertet werden.

IV. Technische Umsetzung der Nachbesserung für die ehemaligen VEW-Aktionäre der Kategorie II

Ehemaligen VEW-Aktionäre, die im Rahmen der Verschmelzung der VEW auf die RWE (neu) bisher noch keine Abfindungsansprüche geltend gemacht haben, werden gebeten,

ab sofort

ihre in Eigenverwahrung gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der VEW (ISIN DE0007612210 / WKN 761 221) – ausgestattet mit den Gewinnanteilscheinen Nr. 39 f. und Talon – bei einer inländischen Geschäftsstelle ihrer Depotbank während der üblichen Schalterstunden zur Weiterleitung an die

**dwpbank (Deutsche WertpapierService Bank AG),
Wildunger Straße 14, 60487 Frankfurt am Main,**

zur Verfügung zu stellen. Aus gesetzlichen Gründen muss die Einreichung der Aktien über ein Depot des Einreichers verbucht werden. Zug um Zug gegen Einreichung ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien der VEW erhalten die ehemaligen VEW-Aktionäre – wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich - auf Grundlage des erhöhten Umtauschverhältnisses von 1 : 5,231 RWE-Aktien depotmäßig gutgeschrieben, nachdem die üblichen Maßnahmen, die mit der Einreichung effektiver Aktienurkunden verbunden sind, durchgeführt worden sind.

VEW-Aktien-gattung	Stückelung	Teilrechte zu den Inhaber-Stammaktien der RWE (neu)	Vollrechte zu den Inhaber-Stammaktien der RWE (neu)
Inh.	DM 50,-	0,231	5
Inh.	DM 100,-	0,462	10
Inh.	DM 1.000,-	0,620	104

Bei Geltendmachung des erhöhten Abfindungsanspruchs werden die ehemaligen VEW-Aktionäre zugleich um die Erteilung einer Weisung in Bezug auf die Regulierung der Aktienteilrechte (vgl. Ziffer 3) gebeten.

V. Steuerliche Hinweise

Die im Rahmen der Nachbesserung (Abschließender Ausgleich und Zinsen) auszureichenden RWE-Aktien und gegebenenfalls anfallenden RWE-Aktienteilrechte werden von RWE (neu) den anspruchsberechtigten ehemaligen VEW-Aktionären ohne Abzug von Kapitalertragsteuer unter Einschaltung der Zentralabwicklungsstelle durch ihre jeweilige Depotbank zur Verfügung gestellt. Der maßgebliche steuerrelevante zusätzliche Einstandspreis, der mit der Depotgutschrift eingebucht wird, beträgt, soweit er auf den abschließenden Ausgleich entfällt, € 0,- (entspricht 73,9% der Summe aus abschließendem Ausgleich und Zinsen). Soweit er auf die Zinsen entfällt (entspricht 26,1% der Summe aus abschließendem Ausgleich und Zinsen), bestimmt er sich auf Basis des volumengewichteten Durchschnittskurses der RWE-Aktie, der sich im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Zeitraum vom 2. bis einschließlich 13. Februar 2009 gebildet hat. Dieser Durchschnittskurs der RWE-Aktie beläuft sich auf € 60,8548. Hieraus abgeleitet ergibt sich ein gewichteter steuerlicher durchschnittlicher Einstandspreis von € 15,88 zu dem alle im Rahmen der Nachbesserung zugeteilten RWE-Aktien eingebucht werden.

Werden die ausgereichten RWE-Aktien und/oder RWE-Aktienteilrechte zu einem höheren, über dem steuerrelevanten Einstandspreis liegenden Börsenkurs veräußert, so unterliegt die Kursdifferenz im Rahmen des Abgeltungsteuerregimes dem Abzug von 25% Kapitalertragsteuer sowie 5,5% Solidaritätszuschlag darauf (also insgesamt 26,375%) und ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer.

Bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Aktionären unterbleibt ein Abzug von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, sofern sie ihrer inländischen Depotbank eine Nichtveranlagungsbescheinigung des für sie zuständigen Finanzamts eingereicht haben. Das Gleiche gilt ganz oder teilweise für Aktionäre, die ihrer Depotbank einen Freistellungsauftrag erteilt haben, soweit das in diesem Auftrag angeführte Freistellungsvolumen nicht bereits anderweitig aufgebraucht ist.

Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen. Die Anträge zur Erstattung des Ermäßigungsbetrages müssen beim Bundesamt für Finanzen, 53225 Bonn, gestellt werden.

Die obigen steuerlichen Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Den anspruchsberechtigten ehemaligen VEW-Aktionären wird daher empfohlen, eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der aus diesem Vergleich erhaltenen Gegenleistung einzuholen. Weder RWE (neu), noch die Zentralabwicklungsstelle und die Depotbanken sind befugt, eine steuerliche Beratung auszuüben und übernehmen auch keine Haftung für die obigen steuerlichen Hinweise.

VI. Ergänzende Hinweise

Alle Ansprüche auf Ausgleich und Zinsen aus diesem Vergleich erlöschen voraussichtlich am 6. Juli 2009.

Die Erfüllung der sich aus dem Vergleich ergebenden Ansprüche - einschließlich der Teilrechtsregulierung - ist für die ehemaligen VEW-Aktionäre spesen-, provisions- und kostenfrei.

Bei eventuellen Rückfragen werden die ehemaligen VEW-Aktionäre hiermit gebeten, sich an ihre jeweilige Depotbank zu wenden.

Essen, im Februar 2009

**RWE
Aktiengesellschaft
- Der Vorstand -**